



Spendenreglement

Reglement für Spenden, Legate und andere Zuwendungen
vom Vorstand genehmigt am 22.09.2021

1. Grundlagen

Das vorliegende Spendenreglement stützt sich auf die Statuten vom 16. Juni 2017. Es berücksichtigt die Empfehlungen gemäss Swiss FER 21 und die Bestimmungen des Vereins Phönix.

2. Definition der Spenden und Zuwendungen

2.1 Freie Spende

Unter freien Spenden sind alle finanziellen Zuwendungen zu verstehen, die ohne Zweckbestimmung dem Verein Phönix übertragen werden.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und werden dem Verein für alle Aufwendungen, die dem Vereinszweck entsprechen, anvertraut.

2.2 Zweckgebundene Spenden

Unter zweckgebundenen Spenden sind alle finanziellen Zuwendungen zu verstehen, die mit einer konkreten Zweckbestimmung dem Verein Phönix übertragen werden.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und werden dem Verein mit dem Auftrag anvertraut, diese für einen bestimmten Zweck zu verwenden. Dazu gehören konkrete Projekte oder einzelne Tätigkeitsbereiche des Vereins, beispielsweise

- Freizeit und Ausflüge
- Ferienangebote
- Schaffung neuer Ausbildungsplätze
- Weitere Projekte (Publikation auf der Website)

2.3 Keine Spenden

Nicht als Spenden im Sinne dieses Reglement gelten:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge vom Bund, Kanton und Gemeinde an die Vereinsaktivitäten, ausser sie sind zweckgebunden
- Erträge aus Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten

3. Verwendung der Spenden

Der Verein Phönix verpflichtet sich, Spenden ausschliesslich entsprechend den Bedürfnissen von Menschen mit Beeinträchtigung und ihrer Angehörigen bzw. für den genannten Zweck zu verwenden.

3.1 Freie Spenden

Freie Spenden können für alle Zwecke eingesetzt werden, die dem Vereinszweck gemäss Art. 2 der Statuten vom 16. Juni 2017 entsprechen. Sie stehen insbesondere auch für kostenstellenübergreifende Tätigkeiten (Vereinsorgan, Kommunikation, Geschäftsstelle, Netzwerke, politische Arbeit, Betriebskosten, Buchhaltung, etc.) zur Verfügung.

Die Institutionsleitung ist verpflichtet, dem Vorstand jährlich ein Budget über die Spenden- bzw. Fondsverwendung zu unterbreiten. Der Vorstand erteilt der Institutionsleitung die Kompetenz, die Gelder gemäss dem genehmigten Budget zu verwenden.



3.2 Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden werden soweit möglich gemäss der vom Spender / von der Spenderin verfügten Zweckbestimmung eingesetzt.

Ist eine zweckgebundene Verwendung nicht mehr möglich, beispielsweise wenn mehr Mittel vorhanden sind, als für die Erfüllung des Zwecks benötigt werden, holt der Vorstand – wenn immer möglich – die Zustimmung der ursprünglichen Spenderinnen / Spender dazu ein, dass die Mittel für einen anderen Zweck oder als freie Spende verwendet werden dürfen. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Vorstand über die Verwendung für einen Zweck, der der ursprünglichen Absicht möglichst nahekommt.

4. Buchhalterische Erfassung / Berichterstattung

Über die Verwendung der Spenden erstattet der Verein Phönix Bericht im Rahmen der Jahresrechnung als Teil des ordentlichen Jahresberichts

4.1 Freie Spenden

Freie Spenden kommen direkt dem laufenden Betrieb des Vereins zugute. Werden sie nicht im Jahr des Eingangs verwendet, werden sie in freie Fonds verbucht oder dem Organisationskapital des Vereins zugewiesen.

4.2 Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden werden vollumfänglich einer der Absicht des Spenders / der Spenderin entsprechenden zweckgebundenen Fonds zugewiesen. Zuweisungen und Entnahmen werden in den zweckgebundenen Fonds erfasst.

Zweckgebundene Spenden für Tätigkeiten ausserhalb des gemäss Art. 74 IVG subventionierten Bereichs werden entsprechenden Fonds zugewiesen, die als „Fonds ausserhalb Art. 74“ bezeichnet werden.

Zweckgebundene Spenden, die nicht ihrer Zweckbestimmung gemäss verwendet werden können, werden gemäss 3.2 in andere zweckgebundene Fonds oder in freie Fonds transferiert. In der Rechnung über die Veränderung des Kapitals (Bestandteil der Jahresrechnung) wird zu den einzelnen Fonds Bericht erstattet und Transfers zwischen Fonds werden begründet.

5. Verdankung

Spenden ab 100.- werden verdankt, sofern der Geldgeber eine Verdankung nicht explizit ausschliesst. Die Verdankung erfolgt in der Regel schriftlich.

6. Publikation

Dieses Reglement wird auf der Vereinswebsite www.verein-phoenix.ch publiziert und anfragenden Personen von der Geschäftsstelle kostenlos zugestellt.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 22.09.21 in Kraft